Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (143 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf bestimmt, daß bei gerichtlich strafbaren Handlungen, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangen sind, die Verjährung frühestens mit dem 29. Juni 1945 beginnen soll. Weiters bestimmt der Entwurf, daß eine bereits eingetretene Verjährung die Strafverfolgung ausschließen soll.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1963 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Dr. Haider und Dr. Halder, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Marie Emhart, Dr. Stella Klein-Löw und Mark und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und eine Abänderung des Titels der Regierungsvorlage dem Justizausschuß vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1963 in Beratung gezogen. Hiebei stellte der Ausschuß im Hinblick auf das Gutachten des Konsulenten, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R. Dr. Sommer fest, daß eine gerichtlich strafbare Handlung, die der Täter nur aus berechtigter Angst vor den drohenden Folgen eines Widerstandes gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, nicht aus Willfährigkeit gegenüber solchen Anordnungen begangen wurde.

Weiters stellte der Ausschuß fest, daß das Bundesministerium für Justiz zu diesem Entwurf ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes eingeholt hat, worin dieser ausdrücklich die Notwendigkeit dieses Gesetzes betont und erklärt, daß gegen den Entwurf keinerlei Bedenken bestehen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter Abgeordneten Mark der Abgeordnete Dr. Migsch und Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (143 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1963

Mark	**Dr. Nemecz**
Berichterstatter	Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 143 der Beilagen

Der Titel der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren."